

Satzung der Gemeinde Wiefelstede über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze

Auf Grund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 47 a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 252) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 03.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Diese Satzung bestimmt den Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Wiefelstede dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen braucht.

§ 2

Höhe des Ablösungsbetrages

Die Höhe des Ablösungsbetrages wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet auf 2.500,00 Euro je Einstellplatz festgelegt.

§ 3

Ablösungspflichtige

Ablösungspflichtige sind der Bauherr und der nach § 56 NBauO Verantwortliche. Mehrere Ablösungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Festsetzung des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird durch die Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiefelstede, den 03.02.1997

- Änderungen eingearbeitet -

G. Hellmers
Bürgermeister

Gemeinde Wiefelstede

Völkers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung siehe Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 28.02.1997, S. 279

1. Änderung v. 25.06.2001 (ab 01.01.2002) s. Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 27 v. 06.07.2001, S. 575
2. Änderung v. 28.07.2014 (ab 23.08.2014) s. Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. v. 22.08.2014, S. 91